



Informationen Betreuungsgutscheine für Familienergänzende Betreuung (FEB) ab August 2022

Betreuungsgutscheine im Rahmen der Familienergänzenden Betreuung (FEB) sind eine finanzielle Unterstützung der Stadt Liestal an Eltern, die Kind und Beruf vereinbaren möchten oder müssen. Die Betreuungsgutscheine sollen einen Teil der Fremdbetreuungskosten der Kinder decken und damit die Tragbarkeit ermöglichen. Die Auszahlung erfolgt direkt an Kitas oder wird mit den Vollkosten der schulergänzenden Betreuung verrechnet. Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist unabhängig von den Preisen der Betreuungsinstitutionen. Der Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine werden über das FEB-Reglement und die FEB-Verordnung geregelt. Wichtige Regeln daraus sind:

- **Wohnort:**
Mindestens ein Elternteil sowie das betreute Kind müssen die Niederlassung in Liestal haben.
- **Betreuungsinstitution:**
Das Kind muss entweder in der schulergänzenden Betreuung der Stadt Liestal oder einer Kindertagesstätte in Liestal mit einer kantonalen Bewilligung betreut werden.
- **Arbeitspensum:**
Paar: mindestens 120 %, Alleinerziehende: mindestens 20 %. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden: bei der Arbeitslosenkasse angemeldete und durch die Arbeitslosenkasse bestätigte Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsmassnahmen gemäss Arbeitslosengesetzgebung, anerkannte Aus- und Weiterbildung, Eingliederungsmassnahmen oder Umschulung durch IV. Das Arbeitspensum gibt Auskunft über den Umfang an Betreuungstagen pro Woche, für die Betreuungsgutscheine bezogen werden dürfen.
- **Einkommen:**
Für die Berechnung massgebend ist die Ziffer 399 der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete «massgebende Einkommen der aktuellen Situation» um mehr als 25 % vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Vom Einkommen wird ein Pauschalabzug für Miete, Krankenkasse und Grundbedarf abgezogen. Das verbleibende Einkommen ist das massgebende Einkommen, welches Ausschlag darüber gibt, ob Sie Anspruch haben und wie hoch dieser ist. Das massgebende Einkommen darf CHF 70'000.- nicht übersteigen.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie Betreuungsgutscheine beantragen möchten?

Antragsformular ausfüllen und unterschreiben



Beilagen mitschicken:

- aktueller Arbeitsvertrag (inkl. Nachträge)
- Lohnabrechnungen: bei *gleichmässigem* Einkommen eine Kopie der letzten 3 Monate; bei *unregelmässigem* Einkommen eine Kopie der letzten 12 Monate
- falls arbeitslos gemeldet: Bestätigung der Anmeldung zur Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosentaggeldabrechnungen der letzten 3 Monate (inkl. Lohnabrechnungen falls Zwischenverdienst)
- bei Quellenbesteuerung: Quellensteuerauszug sowie Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Unterlagen zu Unterhaltszahlungen
- Allfällige Unterlagen zu Weiterbildungsmassnahmen o. Ä
- Selbstständigerwerbende: Anschlussbestätigung Ausgleichskasse, Jahresabschluss
- Bestätigung Besuch der IV-Eingliederungsmassnahme



Senden Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen per Post oder E-Mail an:

Stadt Liestal
Abteilung Betreuung
Rathausstrasse 36
4410 Liestal
betreuung@liestal.ch,

Alle Formulare sowie das Reglement und die Verordnung finden Sie auf: www.liestal.ch Bei Fragen wenden Sie sich an: Salome Bauhofer, Stadt Liestal, Bereich Bildung / Sport, Abteilung Betreuung, betreuung@liestal.ch, Tel 061 927 52 48 (Montagnachmittag, Mittwochvormittag, Donnerstag, Termine nur nach Vereinbarung).

Wie gehen Sie vor, wenn sich Ihr derzeitiges Einkommen deutlich von der Steuerveranlagung unterscheidet?

«Antrag Betreuungsgutschein der Stadt Liestal» ausfüllen. ACHTUNG: Im Berechnungsabschnitt das **satzbestimmendes Zwischentotal der Einkünfte** gemäss der Ziffer 399 der Steuererklärung (Person 1 + Person 2) eintragen.



Die berechnete Zahl aus dem Feld «massgebendes Einkommen» notieren.



Gemäss der aktuellen Situation die regelmässig Einkünfte auf 12(oder 13) Monate umrechnen und diesen Einkommenswert im Feld «Einkommen gemäss Ziffer 399 ...» eintragen.



Die neu berechnete Zahl aus dem Feld «massgebendes Einkommen» notieren.



Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete «massgebende Einkommen der aktuellen Situation» um mehr als 25 % vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt.

Berechnung		Kommentar
Satzbestimmendes Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuerveranlagung (Person 1+ Person 2)		Sämtliche Einkommensbestandteile, inkl. Alimente, Mietzinsbeiträge, Vermögenserträge
Steuerbares Vermögen gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung (Person 1+ Person 2)		Es werden 10 % des steuerbaren Vermögens an das Einkommen angerechnet
Anrechenbares Vermögen	-	
Anzahl Erwachsene im Haushalt		Über 25 Jahre alt
Anzahl junge erwachsene Kinder		18-25 Jahre alt
Anzahl Kinder		Unter 18 Jahre
Haushaltsgrösse	-	
Grundbedarf	-	Anrechenbarer monatlicher Grundbedarf
Höchstmiete gemäss SH (Netto)	-	Anrechenbare Mietkosten
Durchschnittsprämie SH	-	Anrechenbare Krankenkassenprämien
Massgebendes Einkommen	-	Berechnungsgrundlage für Tarif Bei grösseren Veränderungen im Einkommen seit letzter Steuerveranlagung, siehe Infoblatt Betreuungsgutscheine oder Tel. 061 927 52 48.